

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg
Organisationssatzung (OrgS)
Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 7

Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 4, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Chemie und Biochemie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt (Mitteilungsblatt der Rektorin 01/2026 vom 19. Januar 2026, S. 5 ff.).

nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Studienfachschaft.....	1
§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft.....	2
§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten	2
II. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV.....	2
§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung.....	2
§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung	2
III. Der Fachschaftsrat FSR	3
§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates	3
§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit	3
§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates	4
§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung.....	4
IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung.....	4
§ 10 Entsendung von Fachschaftsvertreter:innen in Ausschüsse der Akademischen Selbstverwaltung.....	4
V. Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK).....	5
§ 11 Aufgaben und Wahl der Mitglieder	5
§ 12 Durchführung der QSMK	6

VI.	Der Studierendenrat (StuRa).....	6
§ 13	Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat.....	6
VII.	Sonstiges	7
§ 14	Satzungsänderungen	7
§ 15	Bescheinigungen über Engagement in der Fachschaft	7
§ 16	Inkrafttreten.....	7

Präambel

Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler:innen haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Studienfachschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität (im Folgenden Fachschaft) ergibt sich aus dem Anhang A der Organisationssatzung.

(2) Die allgemeinen Aufgaben der Fachschaft sind definiert in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen unter anderem:

- a. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
- b. die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Verfassten Studierendenschaft der Universität,
- d. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
- e. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- f. die Entsendung von Studienfachschaftsmitgliedern als studentische Vertretung in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 11,
- g. die Vernetzung von Studierenden aus unterschiedlichen Semestern, einschließlich der Promovierenden,
- h. die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.

(3) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

¹Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. ²Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(2) ¹Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. ²Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

³Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. ²Sie tagt öffentlich, soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

(2) Die FSVV tagt in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich, an einem zu Semesterbeginn von ihren Teilnehmenden festgelegten Tag und zu einer gleichzeitig festgelegten Uhrzeit.

(3) ¹Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.

(4) Der FSR ist an die Beschlüsse der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.

(5) ¹Außerordentliche FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden, wenn

- a. ein Drittel der Mitglieder des FSRs dies beantragen oder
- b. mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

²Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Die FSVV wird vom FSR geleitet. ²Der FSR bestimmt eine Sitzungsleitung und eine Schriftführung.

(2) ¹Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. ²Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. ³Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.

- (3) ¹Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. ²Die Protokolle werden anonymisiert ortsüblich für Mitglieder der Fachschaft veröffentlicht und sind auf Anfrage beim FSR einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat FSR

§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertreter:innen der Fachschaft. ²Der FSR hat fünf Mitglieder. ³Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.
- (2) ¹Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. ²Die Sitzungstermine sind spätestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben. ³Die Ladung der Mitglieder erfolgt spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.
- (3) ¹Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. ²Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.
- (4) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

- (1) Die Wahlordnung (WahlO) der Verfassten Studierendenschaft findet bei der Wahl zum Fachschaftsrat mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Abweichungen Anwendung.
- (2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. ²Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.
- (4) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, wenn dieses
- a. seinen Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
 - b. seine Wählbarkeit verliert,
 - c. zur Ausübung des Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.
- (6) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig, falls durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt gemäß § 7 Absatz 4 weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben.

§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) ¹Der FSR trägt insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 definierten Aufgaben der Fachschaft bei und regt die Umsetzung damit verbundener Projekte an. ²Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der FSVV,
 - b. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - d. die Einberufung, Leitung und Organisation der Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) sowie das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.
- (3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:
 - a. a. einen Vorsitz,
 - b. b. einen stellvertretenden Vorsitz,
 - c. c. zwei Finanzverantwortliche.

§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

- (1) ¹Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitz geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung einer Schriftführung. ²Bei Abwesenheit des Vorsitzes können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.
- (2) ¹Der Vorsitz legt die vorläufige Tagesordnung fest. ²Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.
- (3) ¹Die Beschlüsse des FSR werden in der darauffolgenden FSVV bekanntgegeben. ²Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage, gestellt per Mail an die E-Mail-Adresse des FSR, einsehbar.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 10 Entsendung von Fachschaftsvertreter:innen in Ausschüsse der Akademischen Selbstverwaltung

- (1) ¹Die Fachschaft entsendet Vertreter:innen in Institutsgremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Fachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. ²Die Kandidat:innen für eine Mitgliedschaft werden von der FSVV vorgeschlagen, durch den FSR bestätigt und von diesem dem jeweils zuständigen Besetzungsgremium bzw. dem oder den Zuständigen im Besetzungsgremium als Vorschlag unterbreitet. ³Vertreter:innen der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Studienkommission: Der FSR schlägt den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Geowissenschaften vier studentische Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen vor, welche zuvor in der FSVV vorgeschlagen wurden. ²Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. ³Gemäß § 26 Abs. 1 LHG soll eines der studentischen Mitglieder dem Fakultätsrat angehören.
- (3) Prüfungsausschuss: Der FSR schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen jeweils eine studentische Vertretung und eine Stellvertretung für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie vor.
- (4) Berufungskommission: Der FSR macht dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen einen Besetzungsvorschlag für die studentische Vertretung und sowie die Stellvertretung.
- (5) ¹Diese Aufzählung ist nicht abschließend. ²Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK)

§ 11 Aufgaben und Wahl der Mitglieder

- (1) Die QSMK entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der QSM der Fachschaft.
- (2) ¹Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker:in bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker:in bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter:in bezeichnet). ²Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.
- (3) ¹Für die fünf Nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FSVV erarbeitet. ²Anschließend wird im FSR über diese Vorschlagsliste abgestimmt. ³Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. ⁴Die Wahl soll in den Wochen vor der ersten, Anfang des Kalenderjahres stattfindenden, Tagung der QSMK stattfinden.
- (4) ¹Bei der Wahl der Nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem:r Kandidierenden maximal eine Stimme geben. ³Gewählt sind die drei Chemiker:innen, der:die Biochemiker:in und der:die Lehrämter:in mit den meisten Stimmen. ⁴Hat für einen der Studiengänge kein:e Studierende:r kandidiert oder hat der:die Kandidierende keine Stimme erhalten, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.

(6) ¹Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung rückt der:die Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. ²Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. ³Die Zusammensetzung der QSMK nach Abs. 2 soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. ⁴Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Sitzung. ⁵Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge zur Verwendung der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein:e Nachrücker:in das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Sitzung bestehen.

§ 12 Durchführung der QSMK

- (1) Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens eine Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge zur Verwendung der QSM stattfinden.
- (2) ¹Dem Vorsitz des FSRs obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Abwesenheit des Vorsitzes müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR-Mitglied übertragen werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. ²Eine Enthaltung ist nicht möglich. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung der QSMK. ⁴Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitglieder angenommen wird.
- (4) Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Persönlich Befangene und Antragstellende sind von der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

VI. Der Studierendenrat (StuRa)¹

§ 13 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung in den StuRa.
- (2) ¹Die Amtszeit der Vertretung im StuRa beträgt ein Jahr. ²Mehrfache Entsendung ist zulässig.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (4) ¹Im Falle des Ausscheidens der Vertretung rückt die Stellvertretung in den StuRa nach. ¹Im Falle des Ausscheidens der Stellvertretung entsendet der FSR erneut eine Vertretung und Stellvertretung gemäß Absatz 1.

¹ In der Bekanntmachung fälschlicherweise als „V. Der Studierendenrat StuRa“.

(5) Die StuRa-Vertretung der Fachschaft hat die Aufgaben, regelmäßig an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FSVV zu tragen bzw. an den FSR, sofern diese seine Aufgaben gemäß § 8 betreffen, weiterzuleiten.

(6) Die Fachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VII. Sonstiges²

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Fachschaft im StuRa eingereicht werden, müssen auf Empfehlung der FSVV vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 15 Bescheinigungen über Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Aufgaben der Fachschaft gemäß § 1 bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Studienfachschaft Chemie-Biochemie vom 29. Juli 2014 und 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 663 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar und 11. September 2018, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1237 ff.) außer Kraft.

² In der Bekanntmachung fälschlicherweise als „VI. Sonstiges“.